



Benutzungsordnung

für die Stadtbibliothek Ettlingen

(Benutzungsordnung Stadtbibliothek)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einrichtung der Stadtbibliothek	2
§ 2	Benutzerkreis	2
§ 3	Benutzerverhältnis.....	2
§ 4	Anmeldung	2
§ 5	Datenschutz	2
§ 6	Bibliotheksausweis	2
§ 7	Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung.....	3
§ 8	Fernleihe	3
§ 9	Kosten.....	3
§ 10	Behandlung der Medien, Haftung	3
§ 11	Aufenthalt in den Bibliotheksräumen	4
§ 12	Ausschluss von der Benutzung	4
§ 13	Haftungsausschluss	4
§ 14	In-Kraft-Treten.....	4
	Anlage Entgelt- und Kostenverzeichnis.....	5
	Benutzungsentgelte	5
	Schadenersatz bei Beschädigungen oder Verlust	5
	Mahnkosten	5
	Sonderleistungen	6

§ 1 Einrichtung der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ettlingen. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Leseförderung und Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbibliothek steht allen Einwohnern der Stadt Ettlingen zur Verfügung. Jeder Einwohner der Stadt ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Tonträger und Spiele zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.
- (2) Andere Personen können zur Benutzung der Stadtbibliothek zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Benutzerverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen Benutzer und Stadtbibliothek richten sich nach dem Privatrecht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich möglich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der/des Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung mit Betreten der Bibliothek an. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

§ 5 Datenschutz

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und bei Minderjährigen die Namen, Adressen und E-Mail-Adressen der/des Erziehungsberechtigten.

§ 6 Bibliotheksausweis

- (1) Die Ausleihe bei der Stadtbibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises zulässig.
- (2) Der Bibliotheksausweis wird dem Benutzer bei der Anmeldung ausgestellt.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Wird der Ausweis an Dritte weitergegeben, ist der Ausweisinhaber bzw. gesetzliche Vertreter verpflichtet, alle entstandenen Kosten zu übernehmen. Bei Verlust wird gegen Entgelt ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (4) Der Benutzer hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seiner Ermächtigungsbezeichnung unverzüglich (schriftlich oder zur Niederschrift) mitzuteilen.

§ 7 Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung

- (1) Die Ausleihe erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften und Tonträger 2 Wochen, für DVD 1 Woche. Präsenzbestände werden nicht entliehen.
- (3) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt oder die Medien nicht bereits gemahnt sind. Die Anzahl der Verlängerungen wird durch die Stadtbibliothek festgelegt. Einzelne Medienarten können von der Verlängerungsmöglichkeit ausgenommen werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer benachrichtigt.
- (5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Werden entliehene Medien nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben, stellt die Stadtbibliothek die Medien nach drei erfolglosen schriftlichen Mahnungen in Rechnung.
- (7) In Einzelfällen sowie bei großer Nachfrage kann die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.
- (8) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 8 Fernleihe

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung; diese liegt in der Stadtbibliothek zur Einsicht bereit.
- (3) Für die Fernleihe wird eine Gebühr gemäß Leihverkehrsordnung der BRD erhoben.

§ 9 Kosten

- (1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Bibliothek ist unentgeltlich.
- (2) Für die Ausleihe der Medien wird für Erwachsene ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im Entgelt- und Kostenverzeichnis festgesetzt.
- (3) Die Kosten für Sonderleistungen der Stadtbibliothek sind dem Entgelt- und Kostenverzeichnis zu entnehmen.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Kosten erhoben. Diese Entgelte sind im Entgelt- und Kostenverzeichnis ausgewiesen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien, Geräte, Inventar und Räume sorgfältig und sachgerecht zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Text gelten als Beschädigung. Der Benutzer ist für den technisch einwandfreien Zustand seiner Abspielgeräte verantwortlich.
- (2) Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer die Schäden vor der Ausleihe angezeigt hat.
- (4) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung entliehener Medien haftet der Benutzer auf Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, unabhängig vom Verschulden. Er hat den Verlust unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Für die Beschädigung eines Medienetiketts wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben.
- (6) Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

- (1) Während des Aufenthalts in den Bibliotheksräumen sind mitgebrachte Taschen, Mappen, Körbe etc. in die Taschenschränke einzuschließen bzw. abzugeben. Schrankschlüssel dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für verloren gegangene Schlüssel hat der Benutzer Ersatz zu leisten.
- (2) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Benutzer nicht stört oder behindert.
- (3) Rauchen ist nicht erlaubt.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Der Benutzer hat den Anordnungen, die in Ausführung dieser Benutzungsordnung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Bibliotheksbetriebes erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr. Es kann delegiert werden.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Bibliotheksausweis zurückzugeben.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Benutzer bei Gebrauch der Bibliotheksräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird im Rahmen des geltenden Rechts ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt zum 1. Juni 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Stadtbibliothek außer Kraft.

Ettlingen, 20. Mai 2010

gez. Gabriela Büsse-maker
Oberbürgermeisterin

Anlage Entgelt- und Kostenverzeichnis

Benutzungsentgelte

- (1) Das Jahresentgelt für Erwachsene beträgt 20,00 €. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie gegen Nachweis Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII sind von der Zahlung befreit.
Alternativ zum Jahresentgelt kann ein Einzelentgelt pro entliehenem oder verlängertem Medium von 2,00 € entrichtet werden. Dieses Entgelt ist später nicht auf das Jahresentgelt anrechenbar.
- (2) Für die Vorbestellung wird ein Entgelt von 1,00 € je Medieneinheit erhoben.
- (3) Für die Fernleihe wird pro Bestellung eine Gebühr gem. der Leihverkehrsordnung der BRD erhoben.
- (4) Die Entgelte werden bei
 - Ausstellung, Verlängerung und Neuausstellung des Benutzungsausweises sofort bei Übergabe
 - Vorbestellung und Fernleihe von Medien mit der Bestellung sofort fällig.

Schadenersatz bei Beschädigungen oder Verlust

- (1) Für die Neuausstellung eines in Verlust geratenen oder beschädigten Benutzerausweises wird ein Entgelt von 3,00 € erhoben.
- (2) Für den Austausch eines beschädigten Medienetiketts wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € erhoben.
- (3) Für verloren gegangene Schrankschlüssel hat der Benutzer Ersatz in Höhe von 5,00 € zu leisten.
- (4) Bei Beschädigung oder Verlust von Leertüllen für Kassetten, CDs, DVDs etc.:
0,50 € - 4,00 €
- (5) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung muss der Entleiher die Medien wiederbeschaffen. Für Medien, die nicht mehr im Handel sind, hat der Entleiher den Anschaffungswert zu ersetzen. Für die Einarbeitung des jeweiligen Mediums wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 € erhoben. Die Schadensbearbeitungspauschale beträgt zusätzlich 10,00 €.

Mahnkosten

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen pro Medium folgende Kosten

Für die 1. Mahnung 1,00 €
Für die 2. Mahnung 2,50 €
Für die 3. Mahnung 5,00 €

In begründeten Einzelfällen können diese Kosten erlassen werden.

Sonderleistungen

- (1) Für besondere Leistungen der Stadtbibliothek werden folgende Entgelte erhoben:

Internet-Nutzung: 0,50 € je 15 Min.

Diskette/CD: 1,00 €

Ausdruck/Kopie: 0,10 € / 0,20 € schwarz/weiß DIN A4 / DIN A3
0,30 € / 0,50 € farbig Kleinbild / Vollbild